



Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967 (GemO),
LGBl.Nr. 115, i.d.g.FiVm dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2020

Novellierung der Abfuhrordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom 07.05.2020, GZ.: 004-1/01-2020 TOP 8, gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) BGBl.Nr. 116/2016 i.d.g.F , die Novellierung der Abfuhrordnung beschlossen. Geändert wird der § 15 wie folgt:

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr pro Jahr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- | | |
|---|----------|
| a) Für jede mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz gemeldete Person | € 16,05 |
| b) Pro Haushalt | € 39,59 |
| c) Bei Objekten ohne gemeldete Personen wird jedenfalls die Grundgebühr für 1 Person sowie pro Haushalt verrechnet, ausgenommen der Eigentümer ist an einem anderen Objekt in der Marktgemeinde Riegersburg wohnsitzgemeldet. | |
| d) Grundgebühr für Gewerbe, Büros und sonstige Betriebe mit einem Jahresumsatz kleiner als € 200.000,-- | € 59,92 |
| e) Grundgebühr für Gewerbe, Büros und sonstige Betriebe mit einem Jahresumsatz ab € 200.000,-- | € 240,75 |
| f) Für Schulen, Kindergärten | € 535,00 |



g) Für Gemeindeamt

€ 214,00

h) Für Vereine wird die Grundgebühr für einen Haushalt verrechnet.

Für gewerbliche Betriebe, welche den Gewerbemüll über berechtigte private Entsorger entsorgen, wird gegen Vorlage der diesbezüglichen Bestätigung (alle drei Jahre unaufgefordert erbringen) keine Grundgebühr verrechnet.

Eine Anlieferung von Gewerbemüll an das Abfallwirtschaftszentrum ist dem Vorhandensein einer Gewerbetonne vor Ort gleichzusetzen.

Bei Objekten mit betreuten Personen wird die Grundgebühr für die Personenbetreuer pro Haushalt nur für eine gemeldete Person verrechnet.

Riegersburg, am 30.06.2020

Angeschlagen am:

Abgenommen am: _____

Der Bürgermeister:



(Manfred Reisenhofer)



Vulkanland | Steiermark | Österreich

RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.30 bis 17.00 Uhr

pol. Bezirk Südoststeiermark – STEIERMARK – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151